

Dr. Diego Semmler, 35321 Laubach

An das
Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag
Schlossplatz
65183 Wiesbaden

Laubach, 31. Januar 2020

Einspruch

des Herrn **Dr. Diego Semmler**, Richard-Wagner-Straße 2a, 35321 Laubach

– Einspruchsführer –

gegen

die Wahl zum 20. Hessischen Landtag

Als Wahlberechtigter im Sinne des § 7 WahlprüfG zur Landtagswahl vom 28.10.2018 lege ich, Dr. Diego Semmler, Richard-Wagner-Straße 2a, 35321 Laubach, hiermit Einspruch ein gegen die Wahl zum 20. Hessischen Landtag mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, dass die Wahl zum 20. Hessischen Landtag vom 28.10.2018 ungültig ist.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag wird gebeten, umgehend das Wahlprüfungsverfahren nach §§ 10-17 WahlprüfG einzuleiten.

Begründung:

Ausweislich der als Anlage 1 beigefügten Wählbarkeitsbescheinigung ist der Einspruchsführer Wahlberechtigter im Sinne des § 7 WahlprüfG zur Wahl zum 20. Hessischen Landtag vom 28.10.2018, Anlage 1.

Der Einspruchsführer ist von Beruf Unternehmensberater und promovierter Physiker. Nach Verkündung der Wahlergebnisse hat der Einspruchsführer sich alle veröffentlichten Zahlen aller Wahllokale angesehen und konnte in 106 Wahllokalen statistische Auffälligkeiten feststellen. Diese Auffälligkeiten beziehen sich auf die fehlerhafte Zuordnung von Stimmen der FREIE WÄHLER auf andere Parteien, vornehmlich der Partei Piraten, was zu einer systematischen Verschiebung des Ergebnisses zu Lasten der FREIE WÄHLER von geschätzt bis zu 939 Stimmen führt. Diese systematische Verschiebung des Ergebnisses zu Lasten der FREIE WÄHLER rechtfertigt den Einspruch und die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag vom 28.10.2018. Im Einzelnen:

I. Grundlage der statistischen Erhebung

Die statistische Auffälligkeit ergibt sich dadurch, dass der Einspruchsführer folgende vier unabhängige Tests durchgeführt hat:

1. Haben die Piraten auffällig viele Stimmen?
Auffällig sind die Stimmen dann, wenn es mindestens 2 mehr sind als die FREIE WÄHLER haben. Um eventuelle Piratenhochburgen auszuschließen, wurden die Stimmen der Direktkandidaten der Piraten bei dieser Betrachtung abgezogen. Die Erststimmen der FREIE WÄHLER fließen in diesen Test nicht ein, damit keine Verfälschung auftritt, falls die FREIE WÄHLER ungewöhnlich viele Erststimmen haben.
2. Hat eine andere Partei auffällig viele Stimmen?
Diese Auswertung überprüft alle anderen nicht im Landtag vertretenen Parteien. Außerdem wurde die Hälfte der Stimmen der Piraten nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2013 abgezogen um eventuelle Migration von den Piraten zu anderen Parteien, insbesondere zu Die Partei zu berücksichtigen.
3. Haben FREIE WÄHLER auffällig viele Stimmen verloren?
Hier sind Wahllokale auffällig in denen FREIE WÄHLER – nach Normierung auf die Anzahl der Wahlberechtigten 2018 – mehr als 5 Stimmen verloren haben. Wurde im betreffenden Wahlkreis im Gegensatz zur letzten Landtagswahl 2013 ein Direktkandidat gestellt, halbiert sich die Anzahl der Stimmen. Ist ein Direktkandidat weggefallen, verdoppelt sie sich, um zu berücksichtigen, dass ein Direktkandidat einen positiven Effekt auf die Anzahl der Zweitstimmen hat.
4. Gibt es ein auffälliges Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimme?
Landesweit haben FREIE WÄHLER fast genauso viele Zweit- wie Erststimmen. Wenn der Betrag der Asymmetrie in einem Wahllokal über 0,4 liegt, ist das auffällig.

II. Zu den Tests aller Wahllokale

Insgesamt gibt es in den Endergebnissen 147 solcher statistischer Auffälligkeiten. Diese verteilen sich auf 106 Wahllokale. Eine Übersicht über diese Wahllokale mit den Erwähnten Auffälligkeiten findet sich in Anlage 2. Ein Wahllokal wurde als „Auffällig“ bewertet, wenn mindestens 2 dieser Tests eine Auffälligkeit ergeben. Dies war bei dem vorläufigen Endergebnis bei 48 Wahllokalen der Fall. Der Landeswahlleiter sowie die betroffenen Kreiswahlleiter wurden darüber in Kenntnis gesetzt. Ein Teil der Ergebnisse konnte korrigiert werden, sodass bei dem endgültigem Endergebnis nach dieser Definition noch 23 Wahllokale als Auffällig gelten.

III. Zu den erfolgten Einsprüchen

Mit diesen Auffälligkeiten hat der Einspruchsführer am 01.11.2018 telefonisch den Landeswahlleiter sowie am 06.11.2018 per E-Mail alle betroffenen Kreiswahlleiter konfrontiert.

Beweis: Ausdruck der E-Mail des Einspruchsführers vom 06.11.2018 als Anlage 3.

Das Echo der Wahlkreisleiter fiel sehr unterschiedlich aus. Die Wahlleiter der Wahlkreise 18, 19, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 haben den vorgetragenen Befund ernst genommen und mit den Niederschriften sowie den Urnen überprüft. Hierbei stellte sich in einem Fall (Urnenummer 53100500305, EHEMALIGER SCHIEFER BALKEN in Gießen) heraus, dass das ursprünglich eingetragene Ergebnis korrekt war. In 14 Fällen war die Beanstandung gerechtfertigt und konnte korrigiert werden.

Beweis:

- Ausdruck der E-Mail von Ralf Sinkel, Wahlkreisleiter WK 18 und 19 vom 07.11.2018, beigelegt als Anlage 4;
- Ausdruck der E-Mail von Ralf Sinkel, Wahlkreisleiter WK 18 und 19 vom 07.11.2018, beigelegt als Anlage 5;
- Ausdruck der E-Mail von Diane Mayer, Wahlkreisleiterin WK 25, 26 und 27 vom 07.11.2018, beigelegt als Anlage 6;
- Ausdruck der E-Mail von Robert Rudel, Wahlkreisleiter WK 40, 41 und 42 vom 07.11.2018, beigelegt als Anlage 7.

Die meisten Wahlkreisleiter haben allerdings überhaupt nicht geantwortet. Die Wahlkreisleiter der Wahlkreise 20, 47, 54, 55 sowie der Frankfurter Wahlkreise meinten, sie würden das Ergebnis mit der Niederschrift abgleichen und/oder verwiesen den Einspruchsführer auf das endgültige Wahlergebnis. In diesen Wahlkreisen wurden 9

Beanstandungen korrigiert – 23 jedoch nicht.

Beweis:

- Ausdruck der E-Mail von Thomas Michel, Wahlkreisleiter WK 1 vom 08.11.2018, beigelegt als Anlage 8;
- Ausdruck der E-Mail von Siegfried Simon, Wahlkreisleiter WK 20 vom 08.11.2018, beigelegt als Anlage 9;
- Ausdruck der E-Mail von Astrid Grund, Geschäftsstelle WK 34 bis 39 vom 09.11.2018, beigelegt als Anlage 10;
- Ausdruck der E-Mail von Hubert Lehr, Wahlkreisleiter WK 47 und 48 vom 12.11.2018, beigelegt als Anlage 11;
- Ausdruck der E-Mail von Bernd Hofmann Wahlkreisleiter WK 54 und 55 vom 12.11.2018, beigelegt als Anlage 12.

Die Stimmen sind nicht nur in der elektronischen Übermittlung, sondern auch in den Niederschriften vertauscht worden. Das kann passieren, da die Piraten und die FREIE WÄHLER direkt nebeneinander auf der Liste und auf dem Meldebogen standen. Weiterhin ist in Wahlkreisen, in denen die Piraten keinen Wahlkreiskandidaten stellten, der Platz der Piraten frei und die FREIE WÄHLER folgen direkt auf die AfD.

Beweis: Abschrift des Wahlzettels als Anlage 13.

Werden bei einem mündlichen Abgleich innerhalb des Wahlvorstandes nicht die Parteinamen sondern lediglich die Reihenfolge abgeglichen, erfolgt der Eintrag der Zweitstimmen der FREIE WÄHLER bei den Piraten. Ein Wahlvorstand, der nur die Position der Stimmen, nicht aber den Parteinamen überprüft hat, hätte die Position einfach verwechseln können. In 22 der 23 auffälligen Wahllokale stellten die Piraten keinen Direktkandidaten, sodass eine Verwechslung möglich ist. Dieses sind die Wahlkreise:

1 (Kassel-Land I), 2 (Kassel-Land II), 5 (Waldeck-Frankenberg I), 6 (Waldeck-Frankenberg II), 7 (Schwalm-Eder I), 8 (Schwalm-Eder II), 9 (Eschwege-Witzenhausen), 10 (Rotenburg), 11 (Hersfeld), 12 (Marburg-Biedenkopf I), 14 (Fulda I), 15 (Fulda II), 16 (Lahn-Dill I), 17 (Lahn-Dill II), 18 (Gießen I), 19 (Gießen II), 20 (Vogelsberg), 21 (Limburg-Weilburg I), 22 (Limburg-Weilburg II), 25 (Wetterau I), 26 (Wetterau II), 27 (Wetterau III), 28 (Rheingau-Taunus I), 29 (Rheingau-Taunus II), 30 (Wiesbaden I), 31 (Wiesbaden II), 32 (Main-Taunus I), 33 (Main-Taunus II), 34 (Frankfurt am Main I), 35 (Frankfurt am Main II), 36 (Frankfurt am Main III), 37 (Frankfurt am Main IV), 39 (Frankfurt am Main VI), 40 (Main-Kinzig I), 41 (Main-Kinzig II), 42 (Main-Kinzig

III), 45 (Offenbach Land II), 46 (Offenbach Land III), 47 (Groß-Gerau I), 48 (Groß-Gerau II), 49 (Darmstadt-Stadt I), 50 (Darmstadt-Stadt II), 51 (Darmstadt-Dieburg I), 52 (Darmstadt-Dieburg II), 53 (Odenwald), 54 (Bergstraße I) sowie 55 (Bergstraße II)

Dass eine solche Verwechslung – auch auf der Niederschrift – tatsächlich passiert ist, ist dem Einspruchsführer von der Wahlurne 44002200002 (Rockenberg, Oppershofen) bekannt. Darum ist es keine ausreichende Überprüfung, nur die Stimmen mit dem Meldebogen abzugleichen, sondern die betreffenden Urnen müssen geöffnet und überprüft werden. Dies wäre eigentlich Aufgabe des Landeswahlleiters gewesen, gerade weil er Kenntnis davon hatte. Dem Einspruchsführer ist kein Fall bekannt, in welchem der Landeswahlleiter die Öffnung einer Urne veranlasst hat.

IV. 23 Wahllokale in denen neu auszuzählen ist

Vergleicht man die Erst- und Zweitstimmen, sowie die Stimmen bei der letzten Landtagswahl miteinander, fehlen bei 23 Wahllokalen definitiv Stimmen für FREIE WÄHLER. Bei 16 davon wurden diese offensichtlich mit den Piraten vertauscht. Bei dem Wahllokal Eichgrundschule in Rüsselsheim sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Stimmen der FREIE WÄHLER unter den 37 ungültigen Stimmen. Bei den verbleibenden 6 Wahllokalen kann der Einspruchsführer den Verbleib der Stimmen nicht klären, möglicherweise wurden diese einer anderen Partei zugerechnet. Nachfolgend die Übersicht der Wahllokale sortiert nach Wahlkreisen, bei denen der Einspruchsführer die Neuauszählung beantragt hatte, die aber bis heute nicht nachgezählt wurden. Ein Bindestrich bedeutet, dass es keinen Direktkandidaten zu wählen gab. Ein Fragezeichen bedeutet, dass kein Vergleich mit 2013 möglich ist, weil das Wahllokal dort nicht existierte.

Urnennr.	WK	Stadt	Wahllokal	2013				2018			
				Erststimmen		Zweitstimmen		Erststimmen		Zweitstimmen	
				FW	Piraten	FW	Piraten	FW	Piraten	FW	Piraten
63500900003	5	Edertal	Bergheim	–	8	3	6	17	–	4	16
63500300003	6	Bad Wildungen	Schule Breiter Hagen	–	10	1	10	18	–	1	14
63501300001	6	Haina (Kloster)	Haina (Kloster)	–	9	6	5	8	–	2	7
63402499100	7	Spangenberg	Briefwahl	7	5	1	2	14	–	2	9
63400900008	8	Homburg (Efze)	Stellberg	20	5	15	3	12	–	3	2
63600100105	9	Bad Sooden-Allendorf	Kammerbach	–	–	1	2	17	–	0	14
63101500140	14	Hünfeld	Ehem. Gaststätte Nüsttal	–	3	1	2	7	–	1	4
63101400001	15	Hosenfeld	Hosenfeld	–	19	11	11	41	–	7	27
53201300002	17	Hohenahr	Hohensolms	–	15	3	6	8	–	1	5
53500900007	20	Homburg (Ohm)	Deckenbach/Höingen	–	–	11	2	14	–	4	0
53500900014	20	Homburg (Ohm)	Nieder-Of eiden	–	–	12	11	13	–	4	5
43401300008	24	Weilrod	Weilrod-Neuweilnau	–	2	7	2	–	0	0	6
41400099131	31	Wiesbaden	Briefwahlbezirk	5	15	10	15	11	–	0	15
43600799098	33	Hofheim am Taunus	Briefwahl Langenhain	27	5	15	4	21	–	5	1
41200091104	36	Frankfurt am Main	Briefwahl Gallus	?	?	?	?	17	–	1	12
41200091306	37	Frankfurt am Main	Briefwahl Sachsenh.-Nord	?	?	?	?	8	–	1	4
41200068004	39	Frankfurt am Main	Stadthalle Bergen	–	17	13	13	19	–	6	2
43300790001	47	Kelsterbach	Briefwahlbezirk 1	12	10	4	5	18	–	4	3
43301200008	47	Rüsselsheim am Main	Werner-Heisenberg-Schule	7	19	6	18	19	–	2	16
43301200011	47	Rüsselsheim am Main	Eichgrundschule	18	15	6	15	27	–	1	5
43301200018	47	Rüsselsheim am Main	Max-Planck-Gymnasium	11	13	2	13	9	–	0	10
43700600014	53	Erbach	Lauerbach	–	–	1	3	–	–	0	3
43100600006	54	Einhausen	Einhausen 06	14	8	14	8	–	–	0	5

V. Fazit

Wie sich aus I. bis IV. ergibt, gab es in 147 statistische Auffälligkeiten in 106 Wahllokalen zu Lasten der FREIE WÄHLER. In 14 bereits überprüften Wahllokalen wurde der Einwendung des Einspruchsführers nachgegangen und die statistische Auffälligkeit bestätigt. In 23 Wahllokalen wurde diese Nachprüfung bisher verweigert. Fakt ist, dass alle statistische Auffälligkeiten auf ein und demselben systemischen Fehler basieren. Diese systematische Verschiebung des Ergebnisses zu Lasten der FREIE WÄHLER rechtfertigt den Einspruch und die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag vom 28.10.2018.

Dr. Diego Semmler